

S A T Z U N G
für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der
Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den
Besuch dieser Einrichtungen
vom 02.03.2011

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 28. Februar 2011 mit Beschluss-Nr. 211/2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufnahmegrundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Schwarzenberg. Sie gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Schwarzenberg.
- (2) Anspruchsberechtigung auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle besteht nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Stadt ihr Kind betreut werden soll. Für Kinder von außerhalb soll der Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle angemeldet werden. Die Wohnsitzgemeinde ist zu informieren.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag an die gewünschte Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zu stellen. Wird die Aufnahmemöglichkeit des Kindes durch die Leiterin der Einrichtung bestätigt, ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle abzuschließen.

§ 2
Betreuungsvertrag

- (1) Der Betreuungsvertrag ist zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung abzuschließen.



- (2) Der Betreuungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- (4) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (5) Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 **Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten und durch den Träger der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle gekündigt werden. Als Kündigungsfrist wird 1 Monat zum Folgemonat festgelegt (Beispiel: 30.09. zum 01.11.). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. kurzfristiger Wohnungswechsel u.ä.) wird eine kurzfristige Kündigung durch die Personensorgeberechtigten im Einzelfall geprüft und entschieden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten der Zahlungsverpflichtung für den Elternbeitrag nicht nachkommen.

§ 4 **Betreuungsangebot / Elternbeiträge**

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten werden Betreuungszeiten wie folgt angeboten:

a) Krippe/Kindertagespflege	10, 9, 6 und 4,5 Stunden
b) Kindergarten	10, 9, 6 und 4,5 Stunden
c) Hort	6, 5 und 4 Stunden

- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt nach der Anlage 1 zur Satzung.

(3) Bei der Krippen- und Kindergartenbetreuung erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Beitrages für die 9-Stundenbetreuung. Bei der Betreuung im Hort erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Beitrages für die 6-Stundenbetreuung.

- (4) Der festgelegte Elternbeitrag wird für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern wie folgt herabgesetzt:

Familien	Alleinerziehende
40 % für das zweite Kind	10 % für das erste Kind
80 % für das dritte Kind	46 % für das zweite Kind
100 % ab dem vierten Kind	82 % für das dritte Kind
	100 % ab dem vierten Kind

Die Staffelung gilt, sofern die Kinder mit dem betreuten Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben und gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung/



Kindertagespflegestelle besuchen. Der Nachweis hierüber ist durch die Personensorgeberechtigten zu erbringen.

§ 5

Elternbeiträge bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit

Müssen die Kinder aus dringenden Gründen länger betreut werden, als im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, so wird für jede zusätzliche Stunde der Betreuung im Kindergarten und Hort ein Beitrag in Höhe von 1,50 € und in der Kinderkrippe/Kindertagespflege ein Beitrag in Höhe von 2,00 € berechnet.

§ 6

Schließzeiten

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen können Ihre Kindertageseinrichtung an bestimmten Tagen geschlossen halten (Brückentage, Tage zwischen Weihnachten und Neujahr etc.).

(2) Personensorgeberechtigte, die an diesen Tagen einen Betreuungsbedarf anmelden, sollen das Angebot einer Ersatzbetreuung in einer anderen geeigneten Kindertageseinrichtung in der Stadt Schwarzenberg erhalten.

(3) Während der Schließzeit einer Einrichtung besteht seitens der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf Betreuung in dieser Einrichtung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog für die Kindertagespflege.

§ 7

Beitragspflicht

(1) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe, entsprechend der Einstufung und unabhängig von den Verpflegungskosten, zu entrichten.

(2) Die Zahlung hat spätestens bis zum 15. Tag des laufenden Monats zu erfolgen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Zahlungsverpflichtet sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge sind für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Beitragsrückerstattung

(1) Besucht das angemeldete Kind die Kindereinrichtung wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten oder Schulferien nicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages.



(2) Kann das zur Betreuung angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur länger als 20 zusammenhängende Arbeitstage nicht besuchen, erfolgt die Rückerstattung eines Monatsbeitrages.

(3) Die Rückerstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

§ 9 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind in vollem Umfang von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie werden in der jeweiligen Einrichtung kassiert.

§ 10 Gastkindbetreuung

(1) In Ausnahmefällen (z.B. dringender Arztbesuch, Behördengänge, Krankenhausaufenthalt u.ä.) können die Personensorgeberechtigten ihr(e) Kind(er) in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schwarzenberg kurzzeitig (maximal 5 Arbeitstage) betreuen lassen, ohne dass eine ständige Anmeldung vorliegt. Über die Aufnahme entscheiden die Träger der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Beiträge hierfür betragen täglich

- a) bei Krippenbetreuung 8,00 €,
- b) bei Kindergartenbetreuung 6,00 €
- c) und bei Hortbetreuung 4,00 €.

(3) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung als Kindergartenkind und wünschen die Personensorgeberechtigten nach dem Ausscheiden aus dem Kindergarten eine Betreuung ausschließlich während der Ferienzeit, so ist pauschal ein Elternbeitrag in Höhe von 15 € pro Woche an die Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der Kindertageseinrichtungen schließen über die Gastkindbetreuung eine schriftliche Vereinbarung.

(5) Die Verpflegungskosten müssen zusätzlich entrichtet werden.

§ 11 Übernahme der Betreuungskosten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag soweit die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 12 Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger sichergestellt und weiterentwickelt.



(2) Die Sicherung der Qualität wird in den jeweiligen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen festgeschrieben.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 27.04.2010, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 05.05.2010, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 02.03.2011

H i e m e r
Oberbürgermeisterin

(Siegel)



Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
Erzgebirgskreis

**6. Änderungssatzung zur
Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der
Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch
dieser Einrichtungen (01.01.2011)
vom 05.12.2024**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss-Nr. 030/2024 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 4 Abs. 2

Die Elternbeiträge werden gemäß Anlage 1 zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 01.11.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 09.03.2011, tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Schwarzenberg, den 05.12.2024


R. Gehart
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in der 6. Fassung vom 05.12.2024

Elternbeiträge für Normalbetreuung

gültig ab 01.02.2025

Betreuungsart	bis Std.	Beiträge vollständige Familie				Beiträge Alleinerziehende			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Krippe¹	10	274,44 €	164,67 €	54,89 €	0,00 €	247,00 €	148,20 €	49,40 €	0,00 €
	9	247,00 €	148,20 €	49,40 €	0,00 €	222,30 €	133,38 €	44,46 €	0,00 €
	6	164,67 €	98,80 €	32,93 €	0,00 €	148,20 €	88,92 €	29,64 €	0,00 €
	4,5	123,50 €	74,10 €	24,70 €	0,00 €	111,15 €	66,69 €	22,23 €	0,00 €
Kindergarten²	10	114,44 €	68,67 €	22,89 €	0,00 €	103,00 €	61,80 €	20,60 €	0,00 €
	9	103,00 €	61,80 €	20,60 €	0,00 €	92,70 €	55,62 €	18,54 €	0,00 €
	6	68,67 €	41,20 €	13,73 €	0,00 €	61,80 €	37,08 €	12,36 €	0,00 €
	4,5	51,50 €	30,90 €	10,30 €	0,00 €	46,35 €	27,81 €	9,27 €	0,00 €
Hort³	6	56,00 €	33,60 €	11,20 €	0,00 €	50,40 €	30,24 €	10,08 €	0,00 €
	5	46,67 €	28,00 €	9,33 €	0,00 €	42,00 €	25,20 €	8,40 €	0,00 €
	4	37,33 €	22,40 €	7,47 €	0,00 €	33,60 €	20,16 €	6,72 €	0,00 €
entspricht einer Absenkung um			40%	80%	100%	10%	46%	82%	100%

¹Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

²Kinder in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme bereits ab dem 34. Lebensmonat erfolgen

³Kinder im Schulalter in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse